



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Familienpflege **Zeit**
Zeit für Pflege und Beruf

Das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz

Dr. Christine Stüben

Referatsleiterin im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Gliederung

1. Die Situation der Pflegebedürftigen
2. Die Situation der pflegenden Angehörigen
3. Der rechtliche Rahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
4. Die finanzielle Förderung während der Freistellungen
5. Aktuelle Informationen (z.B. Inanspruchnahme)



1.1. Pflegestatistik

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2013, Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung, Deutschlandergebnisse, 2015, S. 5)

Eckdaten der Pflegestatistik 2013

Pflegebedürftige 2013 nach Versorgungsart

2,6 Millionen Pflegebedürftige insgesamt

zu Hause versorgt
1,86 Millionen (71 %)

in Heimen vollstationär versorgt:
764 000 (29 %)

durch Angehörige:
1,25 Millionen
Pflegebedürftige

zusammen mit/
durch ambulante
Pflegedienste:
616 000
Pflegebedürftige

durch
12 700 ambulante
Pflegedienste mit
320 000 Beschäftigten

in
13 000 Pflegeheimen ¹
mit
685 000 Beschäftigten

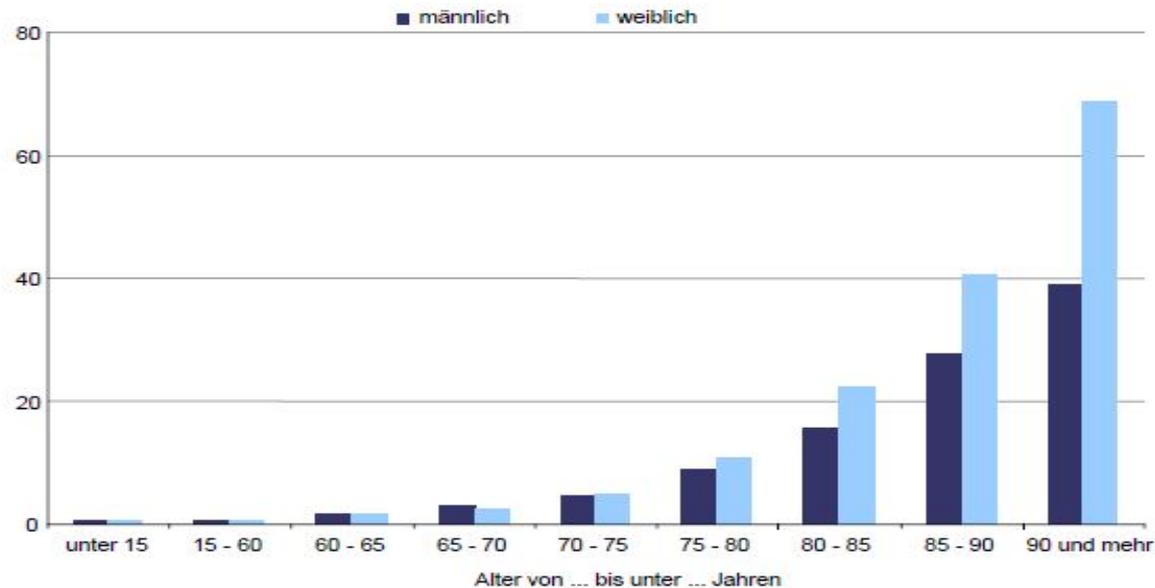
¹ Einschl. teilstationäre Pflegeheime.

1.2. Pflegequoten

(Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demographischer Wandel in Deutschland, Heft 2, 2010, S. 25)

Abbildung 10: Pflegequoten 2007 nach Alter und Geschlecht

in %





1.3. Wünsche von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen

- Die meisten Pflegebedürftigen möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben.
- Angehörige möchten dies ermöglichen und sich aktiv an der Pflege beteiligen.
- Die Hauptverantwortung bei der häuslichen Pflege tragen enge Familienangehörige.
- Die meisten pflegenden Berufstätigen sind zwischen 50 und 59 Jahre alt.



2.1. Wer wird gepflegt?

(Quelle: AOK-Pflegereport 2016, S. 192, Tabelle 12-2)

Verwandtschaftsgrad von Hauptpflegeperson und Pflegebedürftigem

Hauptpflegeperson (N=992) pflegt ...	Insgesamt	Hauptpflegeperson männlich	Hauptpflegeperson weiblich
Ehemann/-frau bzw. Lebenspartner/in	23,9	30,6	21,6
Vater/Mutter	37,6	32,2	39,5
Schwiegervater/Schwiegermutter	20,0	12,9	22,4
Sohn/Tochter	2,5	0,8	3,1
Sonstige Verwandte	11,6	16,9	9,8
Freund, Nachbar (kein verwandtschaftliches Verhältnis)	4,4	6,7	3,7

Pflege-Report 2016

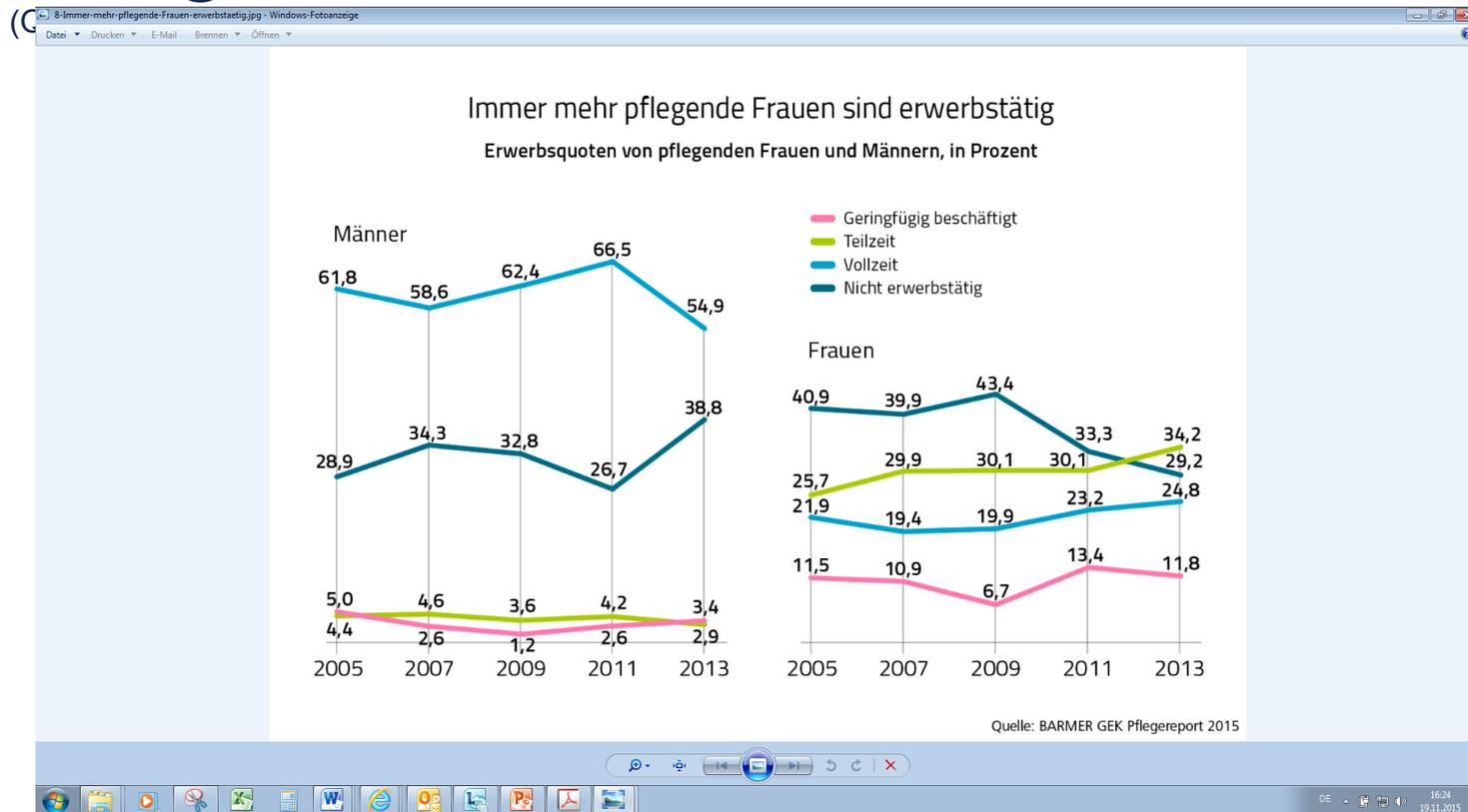
WIdO



2.2. Die Belastung von pflegenden Angehörigen

- zeitliche Einschränkungen
- finanzielle Belastung
- emotionale Überforderung
- körperliche Beeinträchtigungen
- soziale Einschränkungen

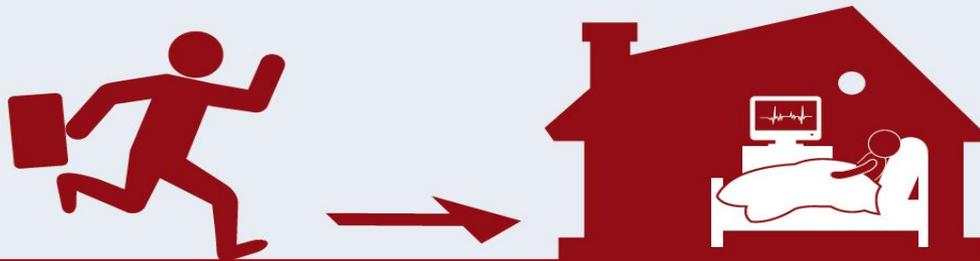
2.3. Erwerbsquoten von Pflegenden



3.1. Der rechtliche Rahmen

- 2008: Pflegezeitgesetz mit der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG) und der Pflegezeit (§ 3 PflegeZG)
- 2012: Familienpflegezeitgesetz: Familienpflegezeit (förderfähige Verringerung der Arbeitszeit von Beschäftigten -§ 2 FPfZG)
- 2015: Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (FPfZG und PflegeZG werden weiterentwickelt und miteinander verzahnt)

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt?





3.2. Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung

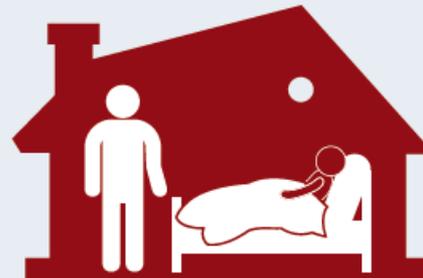
Beschäftigte haben die Möglichkeit,

- bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben,
- wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Seit 1.1.2015 kann eine Lohnersatzleistung, das Pflegeunterstützungsgeld, beantragt werden.



**Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise
aus dem Job aussteigen möchten?**





3.3. Die Pflegezeit

Beschäftigte haben einen Anspruch

- auf vollständige oder teilweise Freistellung
- für bis zu sechs Monate,
- um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Für die Dauer der Freistellung besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung durch ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Wenn 6 Monate nicht ausreichen?





3.4. Die Familienpflegezeit

Beschäftigte haben einen Anspruch

- auf teilweise Freistellung
- für bis zu 24 Monate,
- bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden,
- um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Für die Dauer der Freistellung besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung durch ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).



3.5. Weitere Freistellungen

- Freistellung für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen auch in außerhäuslicher Umgebung nach dem PflegeZG und nach dem FPfZG
- Freistellung zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase für bis zu drei Monate nach dem PflegeZG
- Für die Dauer der Freistellungen besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung durch ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

3.6. Anwendungsbereich

- Kurzzeitige Arbeitsverhinderung: Geltung in allen Unternehmen
- Freistellungen nach dem PflegeZG: Anspruch nur gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel mehr als 15 Beschäftigten
- Freistellungen nach dem FPfZG: Anspruch nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten ausschließlich der zur Berufsbildung Beschäftigten.
Vereinbarungen auf freiwilliger Basis sind möglich, dann auch Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses

3.7. Ankündigungsfristen

- Kurzzeitige Arbeitsverhinderung: keine Ankündigungsfrist
- Freistellungen nach dem PflegeZG: grundsätzlich 10 Arbeitstage, beim Übergang von der Familienpflegezeit zur Pflegezeit spätestens acht Wochen vor Beginn
- Freistellungen nach dem FPfZG: grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn, beim Übergang von der Pflegezeit zur Familienpflegezeit spätestens drei Monate vor Beginn.



3.8. Kündigungsschutz

Für alle drei Auszeiten, höchstens 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn und bis zur Beendigung der jeweiligen Auszeit



3.9. Erweiterung des Begriffs der „nahen Angehörigen“

Zu den nahen Angehörigen zählen:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder auch des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.



4.1. Die finanzielle Förderung

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:

Gewährung einer Lohnersatzleistung
(Pflegeunterstützungsgeld) für bis zu zehn Arbeitstage

Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz:

Gewährung eines zinslosen Darlehens in monatlichen Raten in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der Freistellung.



4.2. Die Regelungen im Überblick

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschüre „Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, Neue gesetzliche Regelungen seit dem 1.1.2015, 2014, S. 11

Die Regelungen im Überblick:

Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person

§ 2 PflegeZG
§ 44a SGB XI



Pflegeunterstützungsgeld

ohne Ankündigungsfrist

unabhängig von der Betriebsgröße

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- zinsloses Darlehen

§ 3 PflegeZG



Pflegezeit

Ankündigungsfrist zehn Tage

nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- zinsloses Darlehen

§§ 2 und 3 FPfZG



Familienpflegezeit

Ankündigungsfrist acht Wochen

nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (ohne zur Berufsbildung Beschäftigte)

Kündigungsschutz

Erweiterung des Begriffs der nahen Angehörigen



5.1. Aktuelle Entwicklungen

- Memorandum Familie und Arbeitswelt – Die NEUE Vereinbarkeit
- Einsetzung eines unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
- Inanspruchnahme der neuen Regelungen
- im Wesentlichen wirkungsgleiche Übertragung der seit 1. Januar 2015 geltenden Regelungen auf Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte / Soldatinnen und Soldaten
- Untersuchung der neuen Regelungen / Evaluation



5.2. Weitere Informationen

Wege zur Pflege

Hier finden Sie Menschen, die Ihnen rund um das Thema Pflege mit Rat und Tat zur Seite stehen.

STARTSEITE THEMEN ADRESSEN + LINKS FAMILIENPFLEGEZEIT Suche

Familienpflegezeit

Familienpflegezeit gibt Ihnen Zeit für die Pflege und sichert dabei einen Großteil Ihres Einkommens.

[mehr...](#)

© George Fiedt

Telefonische Beratung und schnelle Hilfe für Angehörige

Pflegetelefon
030 20179131
Schnelle Hilfe für Angehörige

Sie wissen nicht weiter? Das Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums erreichen Sie von Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 und 18:00 Uhr.